

§3

Preisbildung für Ausstattungszubehör

(1) Die Hersteller bzw. die Betriebe des Produktionsmittelhandels sind verpflichtet, bei Lieferung von Ausstattungszubehör an die Konfektionsbetriebe ab 1. Januar 1973 den in den Rechtsvorschriften festgelegten **Betriebspreis** bzw. Betriebspreis einschließlich Handelsspanne zu berechnen. Sofern für einzelne Erzeugnisse des Ausstattungszubehörs Produktionsabgabe bei Lieferung an Weiterverarbeiter erhoben wird, entfällt diese in den Fällen, in denen die Betriebe der Konfektionsindustrie Weiterverarbeiter sind.

(2) Die Hersteller von Ausstattungszubehör bzw. die Betriebe des Produktionsmittelhandels sind verpflichtet, mit Inkrafttreten dieser Anordnung den Konfektionsbetrieben die ab 1. Januar 1973 geltenden Betriebspreise informatorisch mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht entfällt mit dem 1. Januar 1973.

(3) Die Hersteller von Ausstattungszubehör haben die Differenz zwischen BP und IAP bei Lieferung an Konfektionsbetriebe für das Jahr 1973 zu ermitteln und bei der Planung zu berücksichtigen.

§4

Preisbildung für Konfektionserzeugnisse mit Ausstattungszubehör

(1) Die Kosten für Ausstattungszubehör (Betriebspreis) sind für Zwecke der Ermittlung der Verbraucherpreise nicht Bestandteil des Betriebspreises. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Fälle des Abs. 3.

(2) Die Verbraucherpreise für Konfektionserzeugnisse mit Ausstattungszubehör, für die die Verträge nach Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen werden, sind wie folgt zu errechnen:

A Betriebspreis gemäß gültigen Preisbestimmungen	.. .M
B + PA vom IAP ohne Ausstattungszubehör	.. .M
<hr/>	
C = IAP ohne Ausstattungszubehör	.. .M
D (- Ausstattungszubehör zum gültigen Betriebspreis)	.. .M
<hr/>	
E = IAP mit Ausstattungszubehör	.. .M
F + Handelsrabatt (% von G)	■ ■ ■ M
<hr/>	
G = Einzelhandelsverkaufspreis	■ ■ ■ M

Der EVP ist unter Verwendung des Handelsrabattsatzes nach folgender Formel zu ermitteln und entsprechend den R edits Vorschriften zu runden:

$$\frac{\text{EX 100}}{100 \cdot \text{Handelsrabattsatz}} \cdot \% > = \text{EVP}$$

(3) Für Sortimente, für die produktgebundene Preisstützungen gewährt werden, sind die Preise in Abweichung vom Abs. 2 nach folgendem Schema zu ermitteln:

A Betriebspreis gemäß gültigen Preisbestimmungen einschließlich Ausstattungszubehör	.. .M
B ./ Stützung	.. .M
<hr/>	
C = Industrieabgabepreis	.. .M
D + Handelsspanne (... % von E)	.. .M
<hr/>	
E = Einzelhandelsverkaufspreis	.. .M

(4) Soweit die Konfektionsbetriebe auf Verträge, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen worden sind, vor dem 1. Januar 1973 Lieferungen vornehmen, ist der von den Lieferanten des Ausstattungszubehörs informatorisch mitgeteilte Betriebspreis des Ausstattungszubehörs zu berechnen.

§5

Rechnungslegung, Etikettierung

(1) In den Rechnungen sind die Anhängebeträge für das Ausstattungszubehör nicht gesondert auszuweisen.

(2) Die Etikettierung hat auf der Grundlage der Rechtsvorschriften unter Verwendung des Gesamt-EVP zu erfolgen. Hinweise auf die Anhängebeträge für das Ausstattungszubehör sind auch in verschlüsselter Form nicht zulässig.

§6

Bestandsumbewertung

Die Konfektionsbetriebe und der Produktionsmittelhandel haben zum 1. Januar 1973 vorhandene Bestände an Ausstattungszubehör auf Betriebspreis umzubewerten. Die Umbewertungsdifferenz ist mit der Produktionsabgabe zu verrechnen. Sofern den Konfektionsbetrieben die Betriebspreise für Ausstattungszubehör nicht vorliegen, sind sie bei den Herstellern zu erfragen.

§7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. Pr. 76 vom 30. Juni 1971 über die Bildung von Industrieabgabe- und Einzelhandelsverkaufspreisen für Erzeugnisse der Konfektionsindustrie mit Ausstattungszubehör (GBL. II Nr. 57 S. 504) außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1972

**Der Minister
für Leichtindustrie**

I. V.: Werner
Staatssekretär

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. Bernheier
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 93

**Nomenklatur
der Erzeugnisse, die im Sinne der Anordnung
Nr. Pr. 93 als Ausstattungszubehör gelten* 3 ***

Lfd. Bezeichnung Nr.	ELN-Nr.
1. Hosenträger und Gürtel aus gummielastischem Material	167 99 200
2. Pelzansteckblumen und sonstige Pelzanstecker	168 32 955

* Als Ausstattungszubehör gelten nicht Knöpfe, Nähgarne, Reißverschlüsse, Haken, Ösen, Nahtbänder, Gurtbänder, Größennummern- und Symbolbänder, Webetiketten oder ähnliche Zutaten- bzw. Kennzeichnungsmaterialien.